

Arbeitsordnung

für die

Strehleener Aktienzuckerfabrik.

I.

Geltungsbereich der Arbeitsordnung.

§ 1.

Der Arbeitsordnung sind ausnahmslos alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Handwerker der Fabrik unterworfen.

§ 2.

Die Arbeitsordnung behält solange ihre Rechtsverbindlichkeit, bis infolge Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen Änderungen vorgenommen werden müssen.

II.

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 3.

Jeder Arbeiter erhält bei seinem Eintritt einen Abdruck der im Betriebe ausgehängten Arbeitsordnung und eine Satzung der Betriebskrankenkasse, sofern er dieser anzugehören hat. Er hat seinen Namen, Arbeitsstand, Geburtsort, Alter und Wohnung anzugeben. Er hat ferner durch Unterschrift zu bescheinigen, daß er die Schriftstücke erhalten hat und sie anerkennt. Erst nach Leistung der Unterschrift beginnt das Arbeitsverhältnis.

Unverzüglich nach der Annahme hat jeder Arbeiter seine Zeugnisse und Ausweispapiere, insbesondere die Quittungskarte für Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung, Minderjährige auch das Arbeitsbuch, abzugeben und seine Krankenkasse anzugeben.

Der ausscheidende Arbeiter erhält baldmöglichst die hinterlegten Papiere, den Ablehrschein und auf Verlangen ein Arbeitszeugnis, das die Art und Dauer der Beschäftigung angibt, auf Wunsch des Arbeiters auch auf Führung und Leistung ausgedehnt wird und den rückständigen Lohn, entweder persönlich gegen Bescheinigung oder durch die Post. Aushändigung an dritte Personen erfolgt nicht.

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnisse sind die Schriftstücke (Abs. 1) der Fabrikleitung zurückzugeben, andernfalls ein Betrag von M. 1,— von dem Lohn einbehalten wird.

Beim Schichtwechsel darf keine Betriebsunterbrechung eintreten. Der Arbeiter darf die Arbeitsstätte nicht eher verlassen, als bis der ihn ablösende Arbeiter eingetroffen ist. Das Fehlen der Ablösung hat er seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Während der Arbeitszeit dürfen die Arbeiter ihre Arbeitsstelle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorgesetzten verlassen.

Die Arbeiter sind verpflichtet, sich von den aushängenden Vorschriften zur Sicherung des gefahrlosen Betriebes Kenntnis zu verschaffen und sie strengstens zu beachten.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sofern er eine Nichtbefolgung dieser Vorschriften bemerkt, hiervon seinem Vorgesetzten Mitteilung zu machen. Reinigung und Waschen erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

Die Kleidungsstücke der Arbeiter sind von diesen nach Schluß der Arbeitszeit in den dafür bestimmten verschließbaren Schränken unterzubringen oder an den hierfür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren.

Die Arbeitnehmer sind für die übergebenen Arbeitsgeräte und Sachen jeder Art, wie Handwerkszeug, Arbeiterkleidung, Schränke, Deden u. s. w. verantwortlich.

Eine Betriebsstörung hat jeder Arbeiter unverzüglich anzuzeigen, falls er nicht selbst Abhilfe schaffen kann.

§ 9.

Vorgesetzte der Arbeiter sind Aufseher, Vorarbeiter, Meister, Beamte und der Fabrikdirektor.

Alle Arbeiter sind ihren Vorgesetzten unbedingten Gehorsam schuldig, auch den mit Wahrung der Ordnung in den Kasernen betrauten. Auch den Anordnungen des Fabrikwächters ist Folge zu leisten.

Den Anweisungen, welche die in der Fabrik anwesenden Steuerbeamten in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten geben, ist von den Arbeitern Folge zu leisten.

§ 10.

Verboten ist:

- a) Das Mitbringen und Genießen geistiger Getränke,
- b) das Rauchen in den Fabrikräumen, in denen es verboten ist,
- c) das unbefugte Verweilen in einem anderen als dem zugewiesenen Arbeitsraum, insbesondere gilt dies vom Betreten des Zuder- und Kesselhauses,

- d) jeder Streit und Schlägerei in den Fabrikräumen, sowie alle absichtlichen Ruhestörungen,
- e) die Mitnahme von Werkzeugen, Zeichnungen u. s. w. ohne Erlaubnis des Vorgesetzten, ferner die Mitnahme von herumliegenden Abfällen, auch wenn sie als wertlos erscheinen und die Ausführung von Privatarbeiten,
- f) das Einführen von Fremden in die Fabrikräume ohne besondere Erlaubnis,
- g) die Verletzung oder Abnahme von Schlössern und Bleien, die an Türen, Fenstern oder sonstwo angelegt sind, es sei denn bei Feuersgefahr,
- h) jede politische oder gewerkschaftliche Betätigung irgendwelcher Art in den Fabrikräumen, desgleichen das Sammeln von Unterschriften von Beiträgern, Verbreiten von Druckschriften,
- i) jeder unbefugte Handel innerhalb der Fabrikräume,
- f) das unbefugte Nachmachen von Schlüsseln.

§ 11.

Niemand darf angetrunken oder betrunken zur Arbeit kommen.

Schlafen während der Arbeitszeit oder Rauchen in Räumen, in denen es verboten ist, kann sofortige Entlassung nach sich ziehen.

§ 12.

Fernbleiben eines Arbeiters von der Arbeit ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis des vorgelegten Beamten gestattet. Wird der Arbeiter durch einen unvorhergesehenen Umstand verhindert zur Arbeit zu kommen, so hat er dies seinem Vorgesetzten sofort mitteilen zu lassen. Anspruch auf Entschädigung bei unverschuldetem Fernbleiben von der Arbeit hat der Arbeiter nur in den in § 9 des Tarifvertrages vorgesehenen Fällen.

§ 13.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind verpflichtet, Erkrankungen oder Unfälle, welche ihnen selbst oder ihren Mitarbeitern zugestoßen sind, sofort zur Anzeige zu bringen, ebenso Veruntreuungen, von welchen sie aus eigener Wahrnehmung oder auf anderem Wege Kenntnis erhalten haben.

§ 14.

In allen Fabrikräumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind sorg-

fällig zu behandeln und sauber zu halten.

Mit dem verabreichten Material ist sparsam umzugehen. Die übriggebliebenen Reste sind zurückzugeben.

§ 15.

Jeder Arbeiter hat die Kontrolleinrichtungen zu benutzen. Wer einen zur Kontrolleinrichtung gehörigen Gegenstand verliert, hat dies sofort zu melden und ein Ersatzstück gegen Erstattung des Wertes sich geben zu lassen.

Arbeiter, welche vor Schluß der Arbeitszeit aus dringenden Gründen die Fabrik verlassen wollen, erhalten von dem zuständigen Vorgesetzten einen Ausweis. Ohne diesen Ausweis, welcher der Kontrollstelle abzugeben ist, darf niemand die Fabrik verlassen.

15 Minuten nach Schluß der für ihn jeweils festgesetzten Arbeitszeit darf der Arbeiter ohne Erlaubnis nicht mehr in der Fabrik anwesend sein.

Jeder Arbeiter kann beim Betreten und Verlassen der Fabrik angehalten werden, um sich wegen etwa unrechtmäßig mitgeführter Gegenstände auszuweisen. Kontrollen mitgeführter Körbe, Pakete, Rucksäcke und dergleichen sowie körperliche Untersuchungen sind zulässig.

Zum Betreten und Verlassen der Fabrik und der Arbeitsräume dürfen nur die dafür bestimmten Eingänge und Wege benutzt werden; wer trotz Vermahnung verbotene Eingänge und Wege, besonders solche durch andere Werkstätten benutzt, kann entlassen werden.

V.

Lohnberechnung und Lohnzahlung.

§ 16.

Für die Löhne gelten die tariflichen Vereinbarungen, soweit nicht für einzelne Fälle von der Betriebsleitung unter Mitwirkung des Arbeiterrates besondere Festsetzungen getroffen sind.

§ 17.

Die Lohnperiode dauert eine Woche. Sie beginnt mit Donnerstag abend 6 Uhr, während der Rübenverarbeitung Mittwoch abends 6 Uhr.

Die Auszahlung der Löhne bis zum Abrechnungstage erfolgt regelmäßig am Freitag der folgenden Woche außerhalb der Arbeitszeit.

Fällt ein Zahltag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gelöhnt.

§ 18.

Lohnanspruch besteht nicht für die Zeit, in der der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist, abgesehen von den in § 9 des Rahmentarifvertrages vorgesehenen Fällen, ebenso auch nicht in dem im Rahmentarifvertrag vorgesehenen Fällen der Betriebsstillegung (§ 4 Abs. 2).

§ 19.

Bei Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnbeutel, welcher Angaben über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge enthält, auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1. die auf den Arbeiter entfallenden gesetzlichen Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung sowie zur Krankenversicherung, Erwerbslosenversicherung und dergl.,
2. die nach gesetzlichen Bestimmungen etwa einzubehaltenden Steuerbeträge,
3. die auf Grund dieser Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen,
4. die durch Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge,
5. die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse,
6. die etwa gepfändeten Beträge,
7. die dem Arbeitgeber aus irgend einem Rechtsgrund geschuldeten Beträge.

Bei 3, 4, 6 und 7 soweit gesetzlich pfändbar.

§ 20.

Der Empfänger hat sich von der Richtigkeit des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und etwaige Beanstandungen sogleich bei der zuständigen Stelle vorzubringen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des berechneten Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens am Tage nach der Auszahlung bei dem nächsten Vorgesetzten erhoben werden. Spätere Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 21.

Arbeiter, die von der regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsmäßig ausscheiden, sind sofort nach Beendigung der Beschäftigung zu entlohnen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Zusendung des Lohnes durch die Post auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen.

§. 22.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können je nach der Schwere des Falles mit folgenden Strafen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Vorgesetzten,
2. Geldstrafen,
3. sofortige Entlassung, soweit diese dem § 123 der Gew.=O. entspricht.

Geldstrafen können im allgemeinen nur bis zur halben Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes festgesetzt werden. Bei Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, bei erheblichen Verstößen gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften können jedoch Strafen bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes verhängt werden.

Die Geldstrafen werden unverzüglich durch den Arbeitgeber festgesetzt und dem Bestraften mitgeteilt.

Die Strafgebühren werden bei der nächsten Lohnzahlung vom Lohnbetrage in Abzug gebracht und für die Betriebskrankenkasse verwendet.

Die Bestrafung schließt den Anspruch des Arbeitgebers auf Schadenersatz nicht aus.

§ 23.

Die Arbeitsordnung tritt am 25. September 1920 in Kraft, von diesem Tage ab ist die bisherige Arbeitsordnung und deren Zusätze ungültig.

Strehlen, den 9. September 1920.

Strehleener Aktienzuckerfabrik.

Krawczynski.

Der Arbeiterrat der Strehleener Aktienzuckerfabrik.

Wilhelm Rahl.

Strehlen, den 20. September 1920.

Einverstanden!

**Der Amtsvorsteher.
Bittner.**

Arbeits-Ordnung

der

Strehlemer Aktien-Zuckerfabrik

festgesetzt unter Zustimmung der Vertretung der von der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeiter und vom 1. April 1892 in Kraft tretend, dient sie als rechtsverbindliche Abmachung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(Bei Eintritt in die Beschäftigung hiesiger Fabrik erhält jeder Arbeiter ein Exemplar dieser Arbeitsordnung und ein Krankenkassenbuch, in welchem die Vorschriften zur Sicherung des gefahrlosen Betriebes eingeleitet sind, dieselben sind beim Aufgeben der Beschäftigung an den Betriebsbeamten wieder zurückzugeben.)

A. Gesetzlich vorgeschriebener Teil § 134 b.

1. Die Arbeiter hiesiger Fabrik sind in 2 Schichten, Tag- und Nachtschicht eingeteilt.

Die Tagsschicht tritt täglich an früh 6 Uhr; tritt aus abends 6 Uhr.

Die Nachtschicht tritt täglich an abends 6 Uhr; tritt aus früh 6 Uhr.

Die Sonnabend-Nachtschicht hat am Sonntag das Aufarbeiten, die nötigen Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auszuführen. (§ 105c, Absatz 3, 4, 5). Für Überstunden werden 10 Stunden = 1 Tag, für Sonntagarbeit 8 Stunden = 1 Tag gerechnet und bezahlt.

Die Pausen sollen für gewöhnlich von 8—8½ Uhr und von 12—1 Uhr in jeder Schicht dauern, außerdem ist beim Schichtenwechsel jedesmal ca. 15 Minuten Umkleepause. In dringenden Fällen sind Verschiebungen und Verkürzungen zulässig, letztere gegen Überstunden-Entschädigung, wenn tatsächlich Mehrleistung dadurch eingetreten ist. Beginn und Beendigung der Arbeitsschichten und der Pausen wird durch Dampfpfeife gegeben, worauf der Aufseher jedes Bezirks die Arbeit beenden oder wieder aufnehmen läßt.

2. Die Lohnberechnung erfolgt wöchentlich, und zwar für die **Tagschicht bis Freitag Abend 6 Uhr** und für die **Nachtschicht bis Sonnabend früh 6 Uhr**.

Die Lohnbezahlung erfolgt bar in Reichswährung für die **Tagschicht n u r Sonnabend Abend 6 Uhr**, für die **Nachtschicht n u r Sonnabend früh 6 Uhr**.

Der ausgezahlte Betrag muß sogleich genau nachgezählt und Mehransprüche sofort erhoben werden. Dieselben werden, wenn sie nicht gleich berichtigt werden können, am nächsten Montage genau geprüft und bei Richtigbefinden bezahlt.

Bei Berechnung des Lohnes kommt die **wirklich** geleistete Arbeitszeit in Betracht. Durch dieses Einkommen werden die Bestimmungen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Aktien-Zuckerfabrik Strehlen und die bei ihr Beschäftigten wirkungslos. Laut Generalversammlungsbeschlusses vom 19. Juli 1900).

3. Vom Wochenbetrage werden abgezogen:
 - a. der Krankenkassenbeitrag,
 - b. Beitrag für Alters- und Invaliditäts-Versicherung,
 - c. die Strafgeelder,
 - d. die etwa vom Gerichte oder anderen Behörden verfügten Beschlagnahmen.

Die Strafgeelder fließen der Krankenkasse zu und dürfen für gewöhnlich in jedem Straffalle höchstens einen halben Tagesarbeitsverdienst ausmachen. Nur

in den im Gesetz besonders erwähnten Fällen (Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen gute Sitten, gegen Betriebsverordnungsvorschriften, gegen die Vorschriften zur Sicherung des gefahrlosen Betriebes etc.) kann sich die Geldstrafe bis zu einem vollen Tagelohne erhöhen. (§ 134b vorletz. Abs.) Ansprüche der Fabrik auf Schadenersatz werden durch die Einziehung von Strafgeldern oder durch Entlassung nicht berührt.

4. Eine Kündigungsfrist besteht in hiesiger Fabrik **nicht**, sondern Austritt und Entlassung kann jederzeit erfolgen.



B. Hausordnung

der Strehlemer Aktien-Zuckerfabrik.

1. Wer hier in Arbeit treten will, hat außer seiner Versicherungskarte eine beglaubigte Bescheinigung beizubringen, daß er anderweitige Arbeitsverpflichtung nicht mehr hat — Minderjährige bringen ihr Arbeitsbuch.
2. Sämtliche hier beschäftigten Personen sind nicht für einen bestimmten Posten, der ihnen eine gewisse Arbeit und eine gewisse Einnahme sichert, angenommen, sondern haben jede ihnen etwa zugewiesene Arbeit zu dem dafür vereinbarten oder dafür üblichen Lohne auszuführen, sobald dieselbe ihre Kräfte und Fähigkeiten nicht übersteigt.
3. Jeder hier Beschäftigte muß sich pünktlich und im nüchternen Zustande zur Arbeit einfinden, und sich beim Namensaufrufe melden. Die Einführung von Branntwein in die Fabrik ist untersagt. Außerhalb seiner Arbeitszeit darf kein Arbeiter in den Fabrikräumen verweilen. — Betrunkene Leute, Gewohnheitstrinker, Leute die an Krämpfen, Schwindelanfällen, ansteckenden Krankheiten, Ungeziefer u. leiden, sind von jeder Arbeit ausgeschlossen und dürfen das Fabrikgrundstück nicht betreten.
4. Es steht zu erwarten, daß jeder Arbeiter es sich angelegen lassen sein wird, sich anständig und verständig zu benehmen, er wird deshalb seinen Posten rein und sauber halten und seine Arbeit ruhig und ordentlich verrichten. Es ist nicht erlaubt die übertragene Arbeit ohne Vorwissen und Erlaubnis des Aufsichtsbeamten mit einer andern zu vertauschen. Alles Lärmen,

Pfeifen, Zanken, alle Roheiten und Unsittlichkeiten sind auf dem Fabrikgrundstück untersagt.

5. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals in dienstlicher Beziehung müssen pünktlich befolgt werden, Widersetzlichkeiten sind verboten. Beamte und Aufseher sind zu einem gerechten und anständigen, aber entschiedenen Vorgehen verpflichtet. — Beschwerden gegen Aufseher sind beim Betriebsbeamten, Beschwerden gegen Letzteren beim Direktor sofort zu erheben.
6. Das **Rauchen** ist überall und Jedem untersagt. — Mit Feuer und Licht muß sorgfältig umgegangen werden. — In den Schmiede- und Schlosserwerkstätten sind die Feuer bei Beendigung der Arbeit gut auszulöschen. Offene, tragbare Lampen dürfen nur mit **Rüböl** gespeist, und **brennend nicht ohne Aufsicht** gelassen werden. — **Gebrauchte** Puzlappen sind in den dafür bestimmten geschlossenen Behältern aufzubewahren, und, wenn unbrauchbar, im Kesselfeuer zu verbrennen.
7. Wer der Fabrik gehörendes Eigentum beschädigt oder verdirbt, hat Schadenersatz zu leisten. Sollte Jemand so roh oder böshaft sein, daß er **Sachen absichtlich beschädigt**, so wird außerdem ein Strafantrag beim Gerichte gegen ihn erhoben. — **Diebstahl** wird ebenso behandelt. — **Diebstahl von Zucker** belegt die **Steuerbehörde** für sich noch besonders mit Geldstrafe bis zu 30 Mark.
8. Den Anordnungen der Steuer-Beamten und Wächter ist streng Folge zu leisten. — Die Verletzung der von ihnen angelegten Schlösser und Bleiplomben, der Schutzgitter an den Fenstern des Zuckerhauses u. s. w. zieht strenge gesetzliche Strafe nach sich.
9. Beim Verlassen der Fabrik sind alle Gefäße, Körbe, Tragetaschen dem Türaufseher **unaufgefordert geöffnet** vorzuzeigen. Sind Verdachtsgründe vorhanden, daß Jemand einen Diebstahl begangen habe, kann genauere Untersuchung veranlaßt werden. Ein- und Ausgang erfolgt nur durch **die Türen**, welche dafür bestimmt sind.

10. Diese Hausordnung muß ebenso, wie die für die einzelnen Posten angeschlagenen Vorschriften und Verhaltensmaßregeln und wie die im Krankentassenbuche vorgedruckten Vorschriften zur Sicherung des gefahrlosen Betriebes genau befolgt werden. Verstöße ziehen Verwarnung, Ausschluß von Überstunden = Arbeit, Geldstrafe, deren Höhe dem Betreffenden sofort mitgeteilt wird, und schließlich Entlassung nach sich.

N i c l a s d o r f, den 1. April 1892.

Strehleener Aktien-Zuckerfabrik.

Widerruflich genehmigt.

S t r e h l e n, den 19. April 1892.

(L. S.)

Der Königliche Landrat.

I. 3221.

v. Lieres.

Vorstehende Arbeits- bezw. Hausordnung habe ich gelesen, überall verstanden und zum Zeichen des Einverständnisses selbst unterschrieben.

Abgeänderte
Unfallverhütungsvorschriften
der
Zucker-Berufsgenossenschaft.

Vorschriften für Arbeiter (Arbeitnehmer)
und sonstige versicherte Personen.

Ausgabe 1904.



Vorschriften für Arbeiter (Arbeitnehmer) und sonstige versicherte Personen.

Unter „Arbeiter“ sind in nachstehenden Vorschriften sämtliche versicherten Personen zu verstehen.

I. Allgemeines.

1. Jeder Arbeiter hat vor der Benutzung von Werkzeugen, Geräten, Apparaten und maschinellen Einrichtungen diese, sowie die dabei angebrachten Schutzvorrichtungen daraufhin zu prüfen, ob sich dieselben in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, hat er sofort die vorhandenen Mängel zu beseitigen oder einem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

2. Die Arbeiter haben die Verkehrswege, Fußböden und Arbeitsstätten von umherliegenden Gegenständen, Abfall, schlüpfrigen Stoffen u. s. w. frei und in gutem Zustande. Notausgänge stets zugänglich zu erhalten.

3. Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Der Mißbrauch, die eigenmächtige Beseitigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und vorgeschriebenen Schutzmittel ist strafbar. Schutzvorrichtungen, welche aus Betriebsrücksichten für bestimmte Zwecke entfernt worden sind, müssen, nachdem dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

4. Das Betreten nicht beleuchteter Arbeitsstätten und dunkler Räume ist, soweit die Natur des Betriebes eine Beleuchtung zuläßt, nur mit Licht gestattet.

5. Räume, für welche die Benutzung von Sicherheitslampen vorgeschrieben ist, dürfen nur mit solchen und nur von Befugten betreten werden. In derartigen Räumen ist das Anzünden von Streichhölzern, die Benutzung von Feuerzeugen und das Öffnen der Lampen verboten.

6. Arbeiten in Brunnen, Senkgruben, Rauchkanälen und sonstigen Räumen, ebenso in Gefäßen, welche erfahrungsmäßig Stickgase oder entzündbare Gase enthalten können, wie Saturationsgefäße, Kohlen säurewäschegefäße (Laveure) der Alalköfen, Verdampfapparate und dergleichen dürfen erst dann vorgenommen werden, nachdem diese Räume oder Gefäße in der für den Einzelfall geeigneten Weise (Einführung von offenem Licht, Sicherheitslampen usw.) auf die Abwesenheit gefährlicher Gase untersucht bezw. von solchen Gasen durch Ausblasen mit Dampf, Ausspülen mit Wasser, Absaugen der entwickelten Gase mit der Luftpumpe oder auf sonst zweckdienlich erscheinendem Wege befreit worden sind. Wegen der Gefahr des unvermuteten Auftretens gefährlicher Gase hat sich der einsteigende Arbeiter eine Rettungsleine um die Brust zu befestigen und darf nicht eher einsteigen, bis ein Mitarbeiter am Eingange diese Leine gefaßt hat.

7. Beim Abtragen von Bergen rutschbarer Massen, wie Erde, Kohlen, Zucker u. s. w. ist ein das Nachstürzen von Masse verhindernder Böschungswinkel innezuhalten oder das Abgraben ist in Stufen von nicht über 1,5 Meter Höhe auszuführen. Ein Unterhöhlen der Masse ist strafbar.

8. Sackstapel dürfen nur auf festem ebenem Fußboden und unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen aufgebaut werden. Die Stapel sind an freiliegenden Ecken in der äußeren Lage tunlichst im Kreuz- oder Mauerverband, im übrigen in Stufen von nicht mehr als 5 Sack oder mindestens unter Innehaltung eines Böschungswinkels auszuführen. Senkrechte Stapelwände von gefährdender Höhe sind abzusteuern. Das Abtragen der Säcke ist von oben herab und gleichfalls nur unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Per-

sonen stufenförmig oder unter Zuneigung eines Böschungswinkels zu bewirken. Das Herausziehen von Säcken aus unteren Lagen ist strengstens verboten.

9. Personen, welche an Fallsucht, Krämpfen, zeitweisen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen nicht in die Augen fallenden körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind, haben die Verpflichtung, ihren Vorgesetzten hiervon Kenntnis zu geben, sofern sie mit einer derartigen Arbeit betraut werden.

10. Die mit Bearbeiten von harten Gegenständen, wie sprödem Metall, Steinen, mit Kesselflopfen, mit dem Transport und dem Umfüllen von Säuren oder mit anderen die Augen gefährdenden Arbeiten beschäftigten Personen haben während dieser Arbeit Schutzbrillen zu tragen und solche von ihren Vorgesetzten zu fordern.

11. Betrunkene Arbeiter dürfen die Betriebsstätten weder betreten, noch sich dort aufhalten.

12. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen und Öfen, auf Kesselmauerungen und Dächern, hohen Gerüsten oder in besetzten Zugtierständen, sowie in unmittelbarer Nähe von im Gange befindlichen Maschinen, Gruben oder Eisenbahngleisen ist untersagt.

13. Die mit der Wartung und Bedienung von Kraftmaschinen und Wellenleitungen beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, anschließende Kleidung zu tragen; das Tragen lose hängender Haare und Zöpfe, freihängender Kleiderteile, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel und dergleichen ist verboten.

14. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen oder sonstige auffallende Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen sofort anzuzeigen.

15. Das An- und Ablegen, sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe bewegter Triebwerke ist untersagt.

16. Alle den Zwecken des Betriebes zuwider laufenden Beschäftigungen, insbesondere Spielereien, Neckereien, Zänkereien, und sonstige mutwillige Handlungen, welche geeignet sind, den Urheber selbst oder andere zu gefährden, sind verboten.

17. Jeder Arbeiter hat die Pflicht, diejenigen Personen, welche ihm zur Hilfe oder Unterweisung beigegeben sind, insbesondere jugendliche Personen, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und darauf zu achten, daß die gegebenen Verhaltensvorschriften befolgt werden.

18. In Arbeitsräumen und auf Arbeitsstätten dürfen die Arbeiter nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge benutzen. Unbefugten ist es verboten, abgesperrte Räume zwischen bewegten Maschinen- und Wellenleitungsteilen zu betreten.

19. Jede im Betriebe erhaltene Verletzung ist von dem Verletzten, sobald er hierzu imstande ist, einem Vorgesetzten zu melden, bezw. durch einen Mitarbeiter melden zu lassen.

20. Der Arbeiter hat dafür Sorge zu tragen, daß jede Wunde, auch wenn sie noch so geringfügig erscheint, sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub und sonstigen Unreinlichkeiten sorgfältig geschützt wird. So lange die Verletzung nicht mindestens durch einen Notverband geschützt ist, hat der Verletzte die Arbeit zu unterbrechen.

II. Dampfkessel.

21. Die Kesselanlage ist stets rein und in Ordnung, alles nicht Dahingehörige fern zu halten.

22. Der Kesselwärter darf Unbefugten das Betreten des Kesselraumes und den Aufenthalt in demselben nicht gestatten.

23. Der Kesselwärter darf während des Betriebes seinen Posten, solange nicht für Ersatz gesorgt ist, nicht verlassen und ist für die Wartung des Kessels verantwortlich.

24. Der Kesselwärter muß während des Betriebes die Ausgänge aus dem Kesselhause frei und unvergeschlossen halten.

25. Der Kesselwärter hat bei eintretender Dunkelheit für die Beleuchtung der Kesselanlage, insbesondere der Wasserstandszeiger und Manometer Sorge zu tragen.

26. Jeder zur Reinigung oder Ausbesserung bestimmte Dampfkessel muß vor dem Befahren von anderen in Betrieb befindlichen Kesseln in sämtlichen Rohrverbindungen und Feuerungseinrichtungen sicher abgesperrt werden, am besten durch zwischengeschraubte Blechscheiben, sogenannte Blindflanschen. Eine Absperrung durch die gewöhnlichen Ventile und Hähne und das Festbinden derselben genügt nicht.

27. Bei außergewöhnlichen Erscheinungen, Undichtigkeiten, Beulen, Erglühen von Kesselteilen u. s. w. ist die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben und einem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu machen.

III. Kraftmaschinen,

Wellenleitungen und Arbeitsmaschinen.

28. Nach jedem längeren Stillstande einer Kraftmaschine hat sich der Wärter vor ihrer Inbetriebsetzung von dem ordnungsmäßigen Zustande derselben und ihrer Schutzvorrichtungen zu überzeugen, sowie insbesondere für ausreichendes Oelen und Schmieren zu sorgen. Nicht sofort abstellbare Mängel sind einem Vorgesetzten zu melden.

29. Ist das Oelen und Schmieren einzelner Teile einer Kraftmaschine während des Ganges derselben erforderlich, so darf dies nur mittels der passenden, hierzu bestimmten Einrichtungen erfolgen.

30. Vor dem jedesmaligen Anlassen und Abstellen einer Betriebsmaschine muß das vorgeschriebene Zeichen gegeben werden.

31. Sind Dampfmaschinen beim Anlassen von Hand über den toten Punkt zu drehen, so muß während dieser Arbeit das Dampfeinströmungsventil geschlossen sein. Etwa vorhandene Zylinderhähne sind dagegen offen zu halten.

32. Das Reinigen schnell gehender Maschinenteile darf niemals während des Ganges derselben geschehen.

33. Beim Schichtwechsel darf der abtretende Wärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter die Maschine übernommen hat.

34. Umwehrte oder abgeschlossene Räume, innerhalb deren Wellenleitungen laufen, dürfen nur von besonders dazu befugten Personen betreten werden.

35. Unverdeckte Wellenleitungen, Riemen, Seile usw., welche sich in Bewegung befinden, dürfen nicht überschritten werden.

36. Die Bedienung der Wellenleitungen (Schmieren, Reinigen, Putzen derselben, das Ausbessern, Auflegen und Abwerfen von Riemen und Seilen) darf nur von den hierzu bestimmten Personen bewirkt werden. Diese Verrichtungen dürfen nur beim Stillstande und, sofern ein solcher durch die Natur des Betriebes ausgeschlossen ist, nur von festem Standorte aus und nur mittels geeigneter Werkzeuge vorgenommen werden.

37. Das Fetten und Harzen der Riemen darf nicht bei schnellem Gange derselben vorgenommen werden.

38. Treibriemen, Seile und Ketten dürfen während des Ganges von Hand weder aufgelegt noch abgeworfen werden. In Fällen jedoch, in welchen besondere Vorkehrungen zum Auflegen der Riemen nicht vorhanden sind, ist es geübten Arbeitern gestattet, Riemen bis zu 60 Millimeter Breite bei jeder Geschwindigkeit, Riemen in einer Breite von 60—100 Millimeter aber nur bei langsamem Gang mit freier Hand aufzulegen.

39. Abgeworfene Treibriemen und Seile müssen entweder von der Welle ganz entfernt oder so aufgehängt werden, daß sie mit in Umlauf befindlichen Teilen der Wellenleitung nicht in Berührung kommen können.

40. Wenn eine die gewöhnliche Zeit des Stillstandes überdauernde Arbeit an einer Wellenleitung vorgenommen wird, so muß einem Vorgesetzten hiervon und auch von der Beendigung der Arbeit Mitteilung gemacht werden, sofern nicht die betreffende Wellenleitung sicher ausgerückt werden kann.

41. Dem Arbeiter ist es verboten, sich an Maschinen zu schaffen zu machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihm nicht obliegt.

42. Alle, nicht durch den laufenden Betrieb bedingte Störungen an im Gange befindlichen Arbeitsmaschinen sind verboten, bei abgestellten Maschinen ist der Ausrücker sicher festzustellen.

IV. Lastenaufzüge (Fahrstühle), Winden, Becherwerke (Elevatoren) und sonstige Hebezeuge.

43. Die bei Fahrstühlen, Aufzügen und sonstigen Hebezeugen angegebene größte zulässige Belastung darf in keinem Falle überschritten werden.

44. Das Beladen von Fahrstühlen hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderschale verteilt ist, das Ladegut nirgends über dieselbe hervortritt und nicht herabfallen kann.

45. Lastenaufzüge dürfen von Personen zum Mitfahren nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung der Anlage erfordert und auch dann nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Vorgesetzten.

46. Die Bewegung eines Fahrstuhles darf erst dann eingeleitet werden, wenn die Zugänge zu ihm geschlossen worden sind und eine Verständigung zwischen der Be- und Entladestelle stattgefunden hat.

47. Bei Winden für Handbetrieb haben die Arbeiter sich so zu stellen, daß sie von den beim Herablassen der Last etwa mitlaufenden Rurkeln nicht getroffen werden können. Beim Aufwinden der Last muß die Sperrflinke im Sperrrade liegen.

48. Unter freischwebenden Aufzugslasten ist jeder Aufenthalt und Verkehr verboten.

V. Eisenbahnen und Anschlußgeleise.

49. Mit dem Be- und Entladen von Eisenbahnwagen darf erst begonnen werden, nachdem die Wagen vollständig zum Stillstand gebracht und gegen ein Fortbewegen gesichert sind.

50. Unbefugtes Ueberschreiten der Geleise ist verboten.

51. Das Schieben und Ziehen an den Puffern der Eisenbahnwagen, das Durchkriechen unter den Wagen sowie das aufrechte Hindurchgehen zwischen den Puffern einander nahestehender Wagen ist strengstens untersagt.

52. Das Besteigen und Verlassen im Gange befindlicher Eisenbahnwagen ist verboten.

53. Die Arbeiter sind angewiesen, so lange sie auf Bahnhöfen zu verweilen haben, ihren Arbeitsplatz nicht zu verlassen.

VI. Elektrische Anlagen.

54. Jede unnötige Berührung von stromführenden Leitungen, auch wenn sie abgerissen sind, sowie Teilen von Maschinen, Apparaten und Lampen ist verboten.

55. Es ist streng verboten, hinter den Schalttafeln irgend welche Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke, Besen, Eimer u. s. w. aufzubewahren.

56. Zum Löschen eines etwa entstehenden Brandes ist trockener Sand oder ein ähnliches Löschmittel zu benutzen. Das Anspritzen von Teilen, welche unter Hochspannung stehen, mit Wasser ist verboten.

57. Das Betreten von Akkumulatorenräumen mit offenem Licht, sowie das Arbeiten mit offenen Flammen oder glühenden Körpern in solchen Räumen während der Ladung der Batterien ist untersagt.

58. Installationsarbeiten an Maschinen, Apparaten und Leitungen, welche unter Spannung stehen, dürfen nur ausnahmsweise und auch dann nur nach Anweisung des Vorgesetzten ausgeführt werden.

Nach Möglichkeit müssen dann an den betreffenden Apparaten, Schalttafeln u. s. w. alle ungeschützten, unter Spannung stehenden Teile soweit abgedeckt werden, daß die gleichzeitige Berührung verschiedener Polaritäten für den Arbeitenden ausgeschlossen ist. Es dürfen nur Werkzeuge benutzt werden, deren Metallteile, soweit ihre Handhabung es zuläßt, mit Isoliermaterial überzogen sind. Der Arbeitende hat sich außerdem auf eine isolierende Unterlage zu stellen und dabei die Berührung nicht isoliert stehender Personen und leitender Gegenstände zu vermeiden.

59. Das Arbeiten an Hochspannung führenden Teilen des Leitungsnetzes und der Stromverbrauchenden Apparate, das Reinigen von Dynamomaschinen, Motoren und Apparaten sowie die Bedienung der Bogenlampen ist nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschließung der stromführenden Teile gestattet, wenn nicht ausnahmsweise aus Betriebsrücksichten eine andere Anordnung seitens des Vorgesetzten erfolgt. Im letzteren Falle hat sich der betreffende Arbeiter mit einem allseitig geschlossenen Schutzanzug aus Metallgaze zu bekleiden und auf eine isolierende Unterlage zu stellen.

Alle Arbeiten an Hochspannung führenden Teilen müssen stets von mindestens zwei Personen ausgeführt werden. Ist eine dieser Personen gezwungen, den Arbeitsplatz zu verlassen, so hat sich auch die andere soweit zu entfernen, daß eine Berührung Hochspannung führender Teile unmöglich ist.

Beim Herausnehmen und Einsetzen von Sicherungen und Unterbrechungsstücken hat sich der betreffende Arbeiter, sofern er nicht einen vollständigen Schutzanzug trägt, auf eine isolierende Unterlage zu stellen und mit Leder oder Stoff gefütterte Gummihandschuhe sowie eine geerdete Zange zu benutzen.

Sind einzelne Teile des Hochspannungsnetzes oder die ganze Anlage ausgeschaltet gewesen, so darf die Wiedereinschaltung erst nach Anweisung des Vorgesetzten erfolgen.

VII. Strafbestimmungen.

60. Versicherte Personen, welche den vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften zuwiderhandeln, die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen, unbefugter Weise beseitigen oder absichtlich beschädigen, können gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 von dem Vorstande der zuständigen Betriebskrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt werden, welche nach § 154 Absatz 1 des Ge-

gesetz in die betreffende Krankenkasse oder in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts fließen.

61. Wer vorsätzlich einen Unfall herbeiführt, hat außer der strafrechtlichen Verfolgung den Wegfall jeder Entschädigung für sich und seine Hinterbliebenen zu gewärtigen (§ 8 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

Die vorstehenden abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Zucker-Berufsgenossenschaft — Ausgabe 1904 werden gemäß § 115 Absf. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 28. September 1904.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

G a e b e l.

(L. S.)

Satzung
der
Betriebskrankenkasse
der Firma
Strehlemer Aktien-Zuckerfabrik
in
Niclasdorf,
Kreis Strehlen (Schles.)



I. Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

Die Betriebskrankenkasse der Firma **Strehleuer Aktien-Zuckerfabrik** hat ihren Sitz in **Nielasdorf, Kreis Strehlen (Schles.)**

Der Bezirk der Kasse erstreckt sich auf **Nielasdorf** und umliegende Orte.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflicht.

§ 2.

§§ 245 Abs. 3
165 ff. R. V. O.
§§ 441, 442
R. V. O.
§ 311 R. V. O. Alle im Betriebe genannter Firma beschäftigten Versicherungs-
pflichtigen (§§ 165 ff. der Reichsversicherungs-
ordnung) gehören mit dem Tage des Eintritts in die Be-
schäftigung kraft Gesetzes der Kasse an und scheiden aus ihr
mit dem Tage des Austritts aus der Beschäftigung aus.
Ausgenommen sind diejenigen, deren Beschäftigung auf
weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache
beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeits-
vertrag beschränkt ist.

§ 311 R. V. O. Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse
ihnen Leistungen zu gewähren hat.

§§ 517, 523
R. V. O.

Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatz-
kasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag
(§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen
Rechte und Pflichten als Mitglieder der Betriebskrankenkasse.
Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Kranken-
geld, das ihm bei der Betriebskrankenkasse zustehen würde,
so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der
Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung
nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch

bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen.

Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft be-^{§ 173 R.B.O.} freit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Rassen-^{§ 175 R.B.O.} vorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

B. Versicherungsberechtigung.

(Freiwilliger Beitritt und freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

§ 3.

1. Berechtigt, der Rasse als Mitglieder freiwillig bei-^{§§ 176, 245, 246 Abs. 4 R.B.O.} zutreten, sind:

- a) versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, wenn sie im Betriebe tätig sind;
- b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind;
- c) Personen, die im Betriebe tätig, aber nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, sofern der Bundesrat nach § 176 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß sie der Versicherung freiwillig beitreten können.

Bei den unter a und b Bezeichneten wird vorausgesetzt, daß nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Nicht zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind Personen,^{§ 176 Abs. 3 R.B.O.} die das 50. Jahr vollendet haben. Das Recht zum Beitritt^{§ 310 Abs. 2 R.B.O.} ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig. Dieses muß der Anmeldung beigelegt sein.^{Tab 2 R.B.O.}

Die Mitgliedschaft freiwillig Beitretender beginnt mit^{§ 310 Abs. 1 R.B.O.} dem Tage ihres Beitritts zur Rasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand.

§ 310 Abs. 3
R. B. O.

Der Kassenvorstand kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Er kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter und solcher Personen, für die das Gesundheitszeugnis nicht genügt, mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

§ 310 Abs. 2
R. B. O.

Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 313 Abs. 1
R. B. O.

2. Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Betriebe der Firma Strehle'scher Aktien-Zuckerfabrik aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

§ 313 Abs. 2
R. B. O.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 2 Absatz 2 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 24, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die fälligmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

§ 4.

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt:

§ 314 R. B. O.

- a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Kassenvorstand,
- b) wenn sie zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

§ 178 R. B. O.

§ 314 Abs. 2
R. B. O.

Erfährt der Vorstand der Kasse glaubwürdig, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er dem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung.

Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse^{§ 311 R. V. D.} ihnen Leistungen zu gewähren hat.

III. Leistungen.

A. Arten.

§ 5.

Die Kasse gewährt den Mitgliedern auf Antrag

§ 179 Abs. 1
R. V. D.

1. für ihre Person

a) Krankenhilfe nach §§ 11 bis 19;

b) Wochengeld nach § 20;

c) Sterbegeld nach § 21.

2. für ihre Familienmitglieder Familienhilfe nach § 22.

Als Regelleistungen der Kasse gelten:

§ 179 Abs. 2,
R. V. D.

1. Krankenhilfe nach §§ 182, 183 der Reichsversicherungsgesetzordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188, 192 der Reichsversicherungsgesetzordnung);

2. Wochengeld nach § 195 der Reichsversicher.-Ordg.

3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicher.-Ordg.

Die übrigen Leistungen der Kasse gelten als Mehrleistungen.

§ 6.

Den freiwillig Beigetretenen gewährt die Kasse nur das^{§ 215 Abs. 2 R. V. D.} Krankengeld.

§ 7.

§ 119 R. V. D.

Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ der Kasse oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,

2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen,

3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsgesetzordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände, sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzanprüche zulässig,

4. rückständige Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 8.

223 Abs. 2
R. V. O.

Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,

geschuldete Beiträge,

gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,

Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat, Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 9.

§§ 120, 121
R. V. O.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen nach den §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung gewährt werden.

B. Bemessung der baren Leistungen.

(Grundlohn.)

§ 10.

§ 180 Abs. 4
R. V. O.

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis 5 Mark für den Arbeitstag.

§ 180 Abs. 5
R. V. O.

Für freiwillig Beitretende, für die sich nach Vorstehendem ein Grundlohn nicht ermitteln läßt, gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) als Grundlohn.

C. Krankenhilfe.

§ 11.

§ 182 Nr. 1
R. V. O.

Als Krankenhilfe wird gewährt:

§ 193 R. V. O.

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln.

2. Krankengeld in Höhe von zwei Dritteln des Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. § 182 Nr. 2
§ 191 Abs. 1
R. V. D.

Bei Krankheiten, die zum Tode führen, oder durch Betriebsunfall verursacht sind, wird das Krankengeld schon vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 191 Abs. 2
R. V. D.

Schülern, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt.

Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungs- pflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfall- rente oder Heilanstaltspflege gewährt wird, Krankengeld nur- soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet. § 494 R. V. D.
§ 1511 R. V. D.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechs- undzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird je- doch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege. § 183 Abs. 1
§ 187 Nr. 1
§ 183 R. V. D.
R. V. D.

§ 12.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus (Kranken- hauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. § 184 Abs. 1
R. V. D.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung. § 184 Abs. 2
R. V. D.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn § 184 Abs. 3
R. V. D.

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,

3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 58) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 184 Abs. 4
R.V.D. In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 wird möglichst Krankenhauspflege gewährt.

§ 13.

§§ 186, 194
Nr. 1 R.V.D. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so wird daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes gezahlt.

§ 194 Nr. 2
R.V.D. Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld in Höhe eines Viertels des Krankengeldes gewährt.

§ 14.

§ 185 Abs. 1
R.V.D. Mit Zustimmung des Versicherten kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewährt werden, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 185 Abs. 2
R.V.D. Dafür kann ein Viertel des Krankengeldes abgezogen werden.

§ 15.

§ 193 Abs. 3
R.V.D. Kassenmitgliedern, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben, wird, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe Krankengeld gewährt.

§ 16.

§ 187 Nr. 2, 3
R.V.D. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, kann nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.

§ 17.

§ 188 R.V.D. Für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Erwerbskassen binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder

die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.

§ 18.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Ver-§ 192 R. V. D. luste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer eines Jahres nach der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Mitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, wird für die Dauer dieser Krankheit ein Krankengeld nicht gewährt.

§ 19.

Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig 189 Abs. 1 aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der R. V. D. Kasse soweit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand, wenn § 190 R. V. D. sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

Gegen einen Versicherten, der die Mitteilung unterläßt, § 529 R. V. D. kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall festsetzen.

D. Wochenhilfe.

§ 20.

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft § 195 Abs. 1, 3 mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichs- R. V. D. versicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochen- geld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen

müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

§ 196 R.V.D.

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden;
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

E. Sterbegeld.

§ 21.

§§ 201, 204
R.V.D.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das 20fache des Grundlohns (§ 10), gezahlt.

§ 202 R.V.D.

Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

§ 1502
R.V.D.

Besteht gegen einen Träger der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld, so ist aus diesem der Kasse, soweit sie bereits Sterbegeld gezahlt hat, Ersatz zu leisten.

F. Familienhilfe.

§ 22.

§ 205 R.V.D.

Die Kasse gewährt:

1. Krankenpflege nach § 11 Nr. 1 (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei), höchstens jedoch für sechs Wochen, an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, die in seinem Haushalt leben: Ehefrauen und Kinder bis zu 14 Jahren.
2. Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten im Betrage von dreißig Mark.
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Mitglieds. Das Sterbegeld wird für den Ehegatten auf die Hälfte, für ein Kind bis zu vierzehn Jahren auf ein Viertel des im § 21 festgesetzten Mitglieder-Sterbegeldes bemessen und um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

G. Beginn und Ende der Leistungen.

§ 23.

§§ 206, 207
R.V.D.

Für die Mitglieder der Kasse entsteht der Anspruch

auf die Kassenleistungen (auf die Regelleistung) mit ihrer Mitgliedschaft. Der Anspruch freiwillig beitretender Kassenmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von sechs Wochen.

Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht § 208 R. V. D. erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem Beitritt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese § 209 R. V. D. Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden. Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.

Tritt ein Versicherter, der von einer anderen Betriebs- § 212 R. V. D. krankenkasse oder aus einer Orts-, Land-, Innungs- oder knappschaftlichen Krankenkasse Leistungen bezieht, zur Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach dieser Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

§ 24.

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in § 214 R. V. D. den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse bescheinigt dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.

H. Ruhen der Leistungen und Abfindung.

§ 25.

Die Krankenhilfe ruht:

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt § 216 R. V. D. oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in

einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so wird ihnen das Hausgeld (§ 13) gewährt;

2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten;
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die nach § 22 Familienhilfe beanspruchen können, so wird diese gewährt.

§ 26.

§ 217 R. V. D. Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Kasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Klassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes.

§ 27.

Die §§ 25, 26 gelten entsprechend bei Wochenhilfe, sowie in den Fällen des § 22 Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder.

I. Inhalt der Leistungen.

§ 28.

Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch Vertrag mit der Kasse über-

nommen haben; die Kasse (die Krankenordnung) bestimmt danach, an welche Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.

Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so^{§ 369 Satz 2, 3 R. V. D.} steht ihm die Auswahl unter den Ärzten und Zahnärzten der Kasse frei. Der Behandelte darf jedoch während des- selben Versicherungsfalles den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.

Die ärztliche Behandlung umfaßt, vorbehaltlich des Abf.^{§ 122 R. V. D.} 4 sowie weiterer Bestimmung durch die oberste Verwaltungs- behörde, Hilfeleistungen anderer Personen, wie Väter, Heb- ammen, Heilbdiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und^{§ 123 R. V. D.} Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahn- ärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung des Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Ver- waltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahn- techniker für zulässig erklärt hat.

§ 29.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Krankenhausbehandlung^{§ 371 Abs. 1 R. V. D.} nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken be- stimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die vorbezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

§ 30.

Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, innerhalb des^{§ 375 R. V. D.} Rassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungs-

amts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen, und vorbehaltlich der Vorschrift im § 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

§ 31.

§§ 347, 529
R.B.D.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Krankenordnung (§ 58) sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Wegen Uebertretungen kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall festsetzen.

§ 32.

§ 210 R.B.D.

Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausbezahlt.

Das Krankengeld wird gezahlt an jedem Montag für die abgelaufene Woche in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

Im ersten Krankenschein ist der Tag des Beginns der Krankheit anzugeben, ebenso in den ersten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit ausgestellten Krankenscheinen der Tag dieses Beginns und Wiedereintritts.

Für erkrankte Mitglieder, die in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird der Krankenschein durch den Krankenhausarzt ausgestellt.

Das Wochengeld wird gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls gezahlt.

§ 33.

Für Mitglieder, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben und sich nicht in dem im § 15 bezeichneten Bezirk aufhalten, müssen die Krankenscheine von

einem approbierten Arzte oder Zahnarzt ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt sein. Dem ersten Krankenschein ist eine Erklärung des Versicherten darüber beizufügen, ob er nicht gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung Krankengeld bezieht.

§ 34.

Die im § 32 bezeichneten Barleistungen werden an das ^{186 Satz 2 R. V. D.} Kassenmitglied oder an einen Bevollmächtigten gezahlt, sofern das Mitglied nicht die Uebersendung durch die Post auf seine Kosten beantragt. Das Hausgeld § 13 und § 20 Abs. 3 kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 35.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Be- ^{203 R. V. D.} begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbniß besorgt hat. Bleibt ein Ueberschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

Vor der Auszahlung des Sterbegeldes ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalls vorzulegen.

IV. Beiträge.

A. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 36.

Die Kassenbeiträge werden auf $4\frac{1}{2}$ Hundertstel des im ^{385 Abs. 1. R. V. D.} § 10 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und je für eine Woche berechnet.

Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt ^{494 Abs. 2. R. V. D.} werden, betragen die Beiträge zwei Drittel des für sie in Betracht kommenden Ortslohnes.

Für die Personen, für welche die Kassenleistungen nach ^{215 Abs. 3 R. V. D.} § 6 beschränkt sind, werden die Beiträge um $\frac{50}{100}$ ermäßigt.

§ 37.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, die Firma ^{381 Abs. 1 R. V. D.} Strehleuer Aktien-Zuckerfabrik ein Drittel der Beiträge zu tragen.

Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen. ^{381 Abs. 3 R. V. D.}

§ 397 Abs. 2, 3, 4
R. B. O.

Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft fortzuzahlen. Für Mitglieder, die im Laufe der Zahlungswoche ein- oder austreten, ist der auf die Beschäftigungszeit entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag zu zahlen.

B. Zahlung der Beiträge.

§ 38.

Als bald nach Ablauf jeder Lohnzeit sind die Beiträge für sie von der Firma Strehlemer Aktien-Zuckerfabrik für die versicherungspflichtigen Mitglieder zur Kasse abzuführen.

Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge zum Zahlungstag einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 383 R. B. O.

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

§ 39.

§§ 394, 395
R. B. O.

Die versicherungspflichtigen Rassenmitglieder müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Firma darf die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden der Firma verspätet entrichtet worden sind.

V. Beiträge und Leistungen für Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören.

§ 40.

§ 517 R. B. O.

Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören und deren Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse ruhen (§ 2 Abs. 3), haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beitragsteile. Die Firma hat nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen, hierbei sind die Bestimmungen unter IV entsprechend anzuwenden.

VI. Verwaltung der Kasse.

A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und Ausschusses.

§ 41.

Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und § 338, 327 dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus. R.V.D.

Vorstand und Ausschuß bestehen aus dem Arbeitgeber §§ 338, 339 oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten; der Vorstand zählt 3, der Ausschuß 8 Vertreter der Versicherten. Die Vertreter im Ausschuß werden von den volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß wählen aus den § 339 Satz 3 Versicherten deren Vertreter im Vorstand. R.V.D.

Die Wahlen sind geheim. Gewählt wird gemäß den § 15 R.V.D. Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vorstandsmitglieder und Vertreter im Ausschuß zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder und Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie, wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfalle ein.

Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben § 16 R.V.D. nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

Im Vorstand und Ausschuß führt jeder Vertreter der § 338 Abs. 3 Versicherten eine Stimme. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten zustehen. Bei Stimmengleichheit gibt § 9 R.V.D. seine Stimme den Ausschlag.

§ 340 R.V.D. Wer die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt, ist weder wahl-
§ 517 Abs. 1 berechtigt noch wählbar. Das Gleiche gilt für Versicherungs-
R.V.D. pflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

§ 12 R.V.D. Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

B. Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 42.

§ 21 R.V.D. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Kasse gewährt ihnen ihre baren Auslagen und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 43.

§ 9 R.V.D. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Ueber die Verwendung von Kassenn Mitteln für Kassenvereinigungen im Sinne des § 414 der Reichsversicherungsordnung beschließen der Vorsitzende und die Versicherten getrennt. Im übrigen faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Abs. 3 R.V.D. Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 44.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Woche

eine solche abzuhalten, wenn es von dem dritten Teile der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, die nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher einzuladen.

Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. § 7 R.O.D.
Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.

§ 45.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 46.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen. § 11 R.O.D.

§ 47.

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird. § 19 R.O.D.

C. Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 48.

Der Vorstand verwaltet die Kasse nach Gesetz, dieser Satzung und seinen eigenen Beschlüssen, soweit nicht gemäß § 55 ff. der Ausschuß zu beschließen oder zuzustimmen hat.

§ 49.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird, vorbehaltlich des § 57, Abs. 2, von dem Vorsitzenden wahrgenommen, Soweit die geschäftsführende § 5, Abs. 3 R.O.D. § 6 Abs. 2 R.O.D.

Person eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete Person zurzeit dem Vorstand angehört und inwieweit sie zur Vertretung der Kasse berechtigt ist.

§ 50.

§ 5 Abs. 3
R.V.O.

Der Vorsitzende vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 5),
2. bei der Anordnung von Krankenhauspflege erkrankter Mitglieder (§ 12),
3. bei der Ueberweisung an andere Kassen (§ 219 der Reichsversicherungsordnung),
4. bei der Zustimmung zum Wechsel des Arztes (§ 28, Abs. 2),
5. bei Wahlen hinsichtlich des Wahlrechts der Kasse als Arbeitgeberin.
6. in allen übrigen Fällen, worüber nicht der Gesamtvorstand oder der Ausschuß zu beschließen hat.

In diesen Fällen kann der Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf einen geschäftsleitenden Angestellten übertragen.

§ 51.

§§ 8, 357 Abs. 1
R.V.O.

Verstoßen Beschlüsse der Organe der Kasse gegen Gesetz, oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 52.

§ 6 Abs. 1
R.V.O.

Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Aenderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

D. Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 53.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen wenigstens drei Tage vorher zur Sitzung einberufen.

Jährlich findet eine ordentliche Ausschußsitzung statt.

Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis. Der Ausschuß muß binnen 1 Woche berufen werden, wenn der dritte Teil der Vertreter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände darauf anträgt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vertreter vorchriftsmäßig berufen sind.

Die Gegenstände der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes; er muß unter sie alle Anträge aufnehmen, die von mindestens 4 Vertretern im Ausschuß schriftlich gestellt sind.

§ 54.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Ausschusses.

Der Vorsitzende ist befugt, Vertreter im Ausschuß, die seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

§ 55.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Übereinstimmende Beschlüsse der gewählten Vertreter und der Vertretung der Firma sind erforderlich, wenn es sich handelt

- a) um eine Erhöhung der Beiträge über vierund-^{§ 388 R. V. D.} einhalb vom Hundert des Grundlohns, die nicht zur Deckung der Regelleistungen dienen soll,
- b) um Änderungen der Satzung, ^{§ 345 R. V. D.}
- c) um Anträge der Firma auf Auflösung der ^{§ 345 R. V. D.} Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Betriebskrankenkasse der Firma.

Bei Satzungsänderungen bedarf es des übereinstimmenden ^{345 Abs. R. V. D.} Beschlusses nicht, wenn sie nach § 326 der Reichsversicherungsordnung angeordnet sind oder wenn sie die Kassenleistungen

und Beiträge betreffen und keine Erhöhung nach Abs. 2 Buchstabe a in Frage steht.

§ 9 R.V.D. Soweit nicht Gesetz geheime Wahl vorschreibt, wird durch Erheben der Hände abgestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn nicht der dritte Teil der Vertreter widerspricht oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung handelt.

§ 23 Abs. 3 R.V.D. Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vertreters oder seiner Angehörigen betreffen, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

E. Obliegenheiten des Ausschusses.

§ 56.

§ 345 R.V.D. Der Ausschuß hat

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

Ihm ist vorbehalten,

4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Betriebskrankenkasse der Firma zu beschließen.
8. Wahl zum Rechnungsausschuß.

§ 57.

§ 346 R.V.D. Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten. Zu diesem Zwecke wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vertreter besonders.

§ 58.

Der Ausschuß regelt Meldung und Ueberwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung.

Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht imassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuführen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist.

F. Angestellte, Rechnungs- und Kassensführung.

§ 59

Die Firma nimmt auf ihre Kosten und Verantwortungs die Geschäfte der Kasse durch die dafür erforderlichen und von ihr zu bestellenden Personen wahr.

§ 60.

Bei der Rechnungs- und Kassensführung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die vom Bundesrat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Anordnungen und die Bestimmungen dieser Satzung zu beobachten.

§ 61.

Der Kassensführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, sowie ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden.

§ 62.

Die Krankengelder hat der Kassensführer den Mitgliedern der Kasse gegen Vorlegung der Krankenscheine (§ 32) zu zahlen.

Alle übrigen Barleistungen und Ausgaben der Kasse sind nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.

§ 63.

Vorrätige Gelder hat der Kassensführer bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über deren Anlegung der Kreissparkasse Strehlen zu übergeben.

§ 365 R. V. D.

Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, sind dem Arbeitgeber zur Verwahrung zu übergeben, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt.

Das Vermögen der Kasse ist nach §§ 26, 27 der Reichsversicherungsordnung anzulegen.

§ 64.

Die Kasse ist durch den Vorstand zweimal jährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch darauf zu erstrecken, ob das Kassenvermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Anlagen über die Niederlegung der Wertpapiere verwahrt werden.

§ 65.

§ 345 Abs. 2
Nr. 1 R. V. D.

Alljährlich hat der Kassenvorstand über den Kostenaufwand, der zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Kasse erforderlich ist, einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Voranschlag ist dem Ausschuß in der ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Voranschlag gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar auf Gesetz und Satzung beruhen oder der Vorstand nach der Satzung zur Entscheidung zuständig ist, der Genehmigung des Ausschusses.

§ 66.

§ 164 R. V. D.
§ 366 R. V. D.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassentbücher sind nach den Bestimmungen des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung zu führen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Jahresrechnungen.

Der Vorstand hat die von ihm geprüfte Rechnung samt Belegen bis zum 1. April dem Rechnungsausschuß der aus drei Mitgliedern besteht und demnächst mit den Erinnerungen, die vom Rechnungsausschuß erhoben, aber nicht erledigt sind, dem Ausschuß vorzulegen.

Der Ausschuß beschließt nach Anhören des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Er-

innerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt dieser Erinnerungen — die Rechnung ab.

§ 67.

Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage ^{§ 364 R. V. D.} der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, die der Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlt (§ 40) und mindestens $\frac{1}{20}$ des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge.

Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben ein- ^{§ 387 R. V. D.} schließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so hat der Vorstand entweder die Minderung der Leistungen bis auf die Regelleistungen oder eine Erhöhung der Beiträge beim Ausschuß zu beantragen.

Uebersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so ^{§ 392 R. V. D.} hat der Vorstand, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, alsbald eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen bei dem Ausschuß zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

Behandigung der Sitzung.

§ 68.

Alle Bekanntmachungen, welche die Kasse betreffen, ins- ^{§ 321 Nr. 9 R. V. D.} besondere die Einladungen zu Wahlen, zu Ausschußsitzungen und über Zusammensetzung des Vorstandes werden durch Aufschlag in den Fabrikräumen bekannt gemacht.

§ 69.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Abdruck der ^{§ 325 R. V. D.} Sitzung und der Krankenordnung (§ 58). Auch von späteren Aenderungen erhält jedes Mitglied unentgeltlich einen Abdruck.

VIII. Entscheidungen von Streitigkeiten.

§ 70.

Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung ^{§§ 1636, 1675 1676 R. V. D.} entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchauschuß).

§ 128 216f. 1
R.B.D. Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts ist binnen einem Monat nach der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§§ 1694, 1695
R.B.D. Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe, 4. Familienhilfe, 5. Abfindung, 6. Kosten des Verfahrens.

§§ 130, 1651,
1679 R.B.D. Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts und die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218 der Reichsversicherungsordnung) handelt.

§ 71.

§ 405 R.B.D. Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinem Beschäftigten Streit über die Berechnung und Umrückrechnung ihrer Beitragsanteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußauschuß.)

Entsteht zwischen dem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versicherten und der Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußauschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

IX. Beaufichtigung der Kasse.

§ 72.

Die Aufsicht über die Kasse führt das Versicherungsamt in Strehlen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Niclasdorf, den 11. Juni 1913.

Krawczynski.

Traugott Benesch. Ernst Jessel. Johann Raasch.
Carl Falka. Paul Jeh. Karl Gringer.
Friedrich Gefulka. Traugott Jessel.

Vorstehende Satzung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab auf Grund des § 324 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Breslau, den 6. August 1913.

Königliches Oberversicherungsamt

J. B.: Wagner.

Wahlordnung.

A. Wahl der Vertreter der Versicherten zum Ausschuh.

§ 1.

Leitung der Wahl.

Die Wahl wird durch den Vorstand geleitet.

Ist kein Vorstand vorhanden, so leitet ein Vertreter des Versicherungsamts die Wahl.

Der Vertreter des Versicherungsamts nimmt für die Wahl alle Obliegenheiten wahr, die sonst dem Vorstand zukommen.

§ 2.

Uebertragung von Wahlgeschäften auf einzelne Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitgliede alle Wahlgeschäfte übertragen bis auf die Beschlußfassung über die Ungültigkeit von Wahlvorschlägen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 3.

Wählerlisten.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Mitgliederverzeichnis.

§ 4.

Wahlauschreiben.

Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl nach § 68 der Satzung bekanntzumachen.

§ 5.

Inhalt der Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter und der nach der Satzung erforderlichen Ergänzmänner und der vom Vorstand aufzustellende Wahlvorschlag (§ 7) zu veröffentlichen und zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstand eingereicht

werden, und daß die Stimmabgabe an diese Wahlvorschläge gebunden ist. Auch ist anzugeben, wo die Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung (§ 8) von den Wählern eingesehen werden können.

In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo das Mitgliederverzeichnis eingesehen werden kann und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahlberechtigung bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlausschuß befugt ist, die Wahlberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen.

§ 6.

Entscheidung von Einsprüchen.

Ueber Einsprüche (§ 5 Abs. 2) ist vom Kassenvorstande mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die aus dem Mitgliederverzeichnisse sich ergebende Wahlberechtigung entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Wahltag mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 7.

Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat das Recht einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens je 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter im Wahlbezirke zu wählen

sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor-(Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Mit den Wahlvorschlägen ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlages und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.

Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge auch zurückgenommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlag gestrichen.

Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden durch Vermittlung der Wahlvorschlagsvertreter zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, welchem Wahlvorschlage sie zugeteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich hierauf nicht rechtzeitig, so werden sie demjenigen Vorschlag zugerechnet, auf welchem sie an oberer Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Vorschlägen an gleich hoher Stelle, so sind sie demjenigen von ihnen zuzurechnen, welcher zuerst eingereicht wurde. Sind die Vorschläge

gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen Vorschlägen sind diese Personen dann zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als zugelassen sind, so werden diejenigen Vorgesetzten gestrichen, deren Namen den in der zulässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

§ 9.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Sind auf gültigen Wahlvorschlägen im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten sie als gewählt. Sind weniger Bewerber vorgeschlagen, so gelten diese ebenfalls als gewählt; wegen der noch fehlenden Vertreter sowie wegen der erforderlichen Ersatzmänner ist jedoch alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Hierbei vermindert sich die nach § 7 Abs. 3 zulässige Höchstzahl der zu benennenden Bewerber um die Zahl der bereits gewählten Vertreter.

§ 10.

Gang der Wahl.

Zum Wahlraum haben nur der Arbeitgeber und sein Vertreter sowie die Wahlberechtigten Zutritt. Die Wahlhandlung bei der Wahl der Vertreter leitet ein Wahlausschuß.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und aus zwei Wahlberechtigten als Beisitzern.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, die den Versicherten angehören, werden von dem Vorstand ernannt. Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei der Verhinderung des Mitglieds einzutreten hat. Der Vorstand hat auch die Wahlräume sowie Tag, Beginn und Ende der Wahl zu bestimmen.

Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlausschuß eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler,

die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und die von dem Wahlausschusse gefaßten Beschlüsse sowie alle sonstigen Vorfälle enthalten sein müssen, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereitzuhalten sind, tritt sodann an einen abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitgliede des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Ist der Name eines Wählers in dem Mitgliederverzeichnis nicht enthalten, so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

§ 12.

Stimmzettel.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der die Ordnungsnummer einer der Wahlvorschläge enthält.

Stimmzettel, die mit keiner der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge übereinstimmen, oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag be-

finden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13.

Schluß der Wahlhandlung.

Zur festgesetzten Stunde (§ 4 Abs. 1) schließt der Wahlausschuß die Wahl. Nur die am Schlusse der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel in der Urne durcheinander geschüttelt und vom Wahlausschuße nach dem Mitglieder-Verzeichnisse die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, sowie die Zahl der in der Urne befindlichen Wahlumschläge festgestellt. Hierauf werden die Wahlumschläge in einem versiegelten Pakete mit der Niederschrift über die Wahlhandlung dem Vorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

§ 14.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und auf ihre Gültigkeit nach § 12 geprüft.

Das Wahlergebnis wird in der Weise ermittelt, daß zunächst die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen berechnet (§ 15), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen jedem Wahlvorschlage zugefallenen Bewerber ermittelt (§ 16) und sodann innerhalb jedes Wahlvorschlages die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 17).

§ 15.

Berechnung der Stimmen.

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 16.

Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge.

Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4

usw. geteilt und unter den so gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem dieser Vorschläge die nächste Stelle zukommt.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Entfallen keine Höchstzahlen mehr auf einen anderen Wahlvorschlag, so gehen die überschüssigen Stellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn Höchstzahlen auf diesen Wahlvorschlag nicht entfallen sind.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlages bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage.

§ 18.

Ersatzmänner.

Zeihen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab, scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus oder werden sie ihres Amtes enthoben (§ 24 der Reichsversicherungsordnung), so rücken die auf dem gleichen Wahlvorschlage gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der im § 18 bestimmten Reihenfolge als Ersatzmänner ein.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so werden die Sitze der erforderlichen Wahlmänner auf die anderen Wahlvorschläge, auf denen noch nicht gewählte Bewerber gültig vorgeschlagen sind, nach den Vorschriften des § 16 verteilt.

§ 19.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist alsbald von dem Vorstand gemäß § 68 der Satzung bekanntzumachen.

§ 20.

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Vorstand oder dem Versicherungsamt anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt ein Ersatzmann gemäß § 18 an ihre Stelle.

§ 21.

Aufbewahrung der Akten.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von dem Vorstand aufzubewahren.

B. Wahl der Vertreter der Versicherten im Vorstand.

§ 22.

Leitung der Wahl.

Die Wahl wird durch den bisherigen Vorstand geleitet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 2 gelten entsprechend.

§ 23.

Bekanntgabe der Wahl.

Ort und Zeit der Wahl sind spätestens 4 Wochen vor der Wahl allen Vertretern der Versicherten im Ausschuß mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 4, § 5 Abs. 1 bezeichneten Hinweise enthalten, die Zahl der von den Vertretern der Versicherten zu wählenden Vorstandsmitglieder angeben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

§ 24.

Wahlvorschläge.

Für die Wahlvorschläge gilt § 7 entsprechend, jedoch genügt für die Wahlvorschläge die Unterschrift von 2 Wahlberechtigten.

Die Wahlvorschläge werden von dem Vorstand nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und dem Namen des ersten Unterzeichners spätestens eine Woche vor der Wahl den Vertretern der Versicherten im Kassenausschuß unter Beifügung eines mit dem Kassensempel versehenen Wahlumschlags mitgeteilt.

§ 25.

Durchführung der Wahl.

Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 9 entsprechend. Kommt es zur Wahlhandlung, so wird in einer Ausschußsitzung gewählt.

Im übrigen gelten für die Wahlhandlung, für die Ermittlung des Wahlergebnisses und für die Ersatzmänner die §§ 10 bis 18 entsprechend.

§ 26.

Abschluß der Wahl.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

Strehlen

Paul Schwarzers Buchdruckerei

1913.

Kranken-Ordnung

der Betriebskrankenkasse der Firma

Strehleener Aktien-Zuckerfabrik

in Niclasdorf, Kreis Strehlen i. Schles.

Auf Grund des § 347 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 31 und 58 der Satzung der Betriebskrankenkasse der Firma Strehleener Aktienzuckerfabrik zu Niclasdorf, Kreis Strehlen i. Schles. wird von dem Ausschuß der Kasse mit Genehmigung des Versicherungsamts zu Strehlen i. Schles. für die Mitglieder der Kasse folgende Krankenordnung erlassen:

1. Krankmeldung und Inanspruchnahme des Arztes durch die Mitglieder.

Im Falle der Erkrankung hat das Mitglied zunächst bei der durch Aushang im Betriebe bekannt gegebenen Kranken-Meldestelle die Ausstellung eines Krankenscheines herbeizuführen. Dabei ist anzugeben, ob im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld bei einer anderen Kasse usw. besteht.

Das Verzeichnis der Kassenärzte, auf welche Krankenscheine entnommen werden können, hängt bei den Kranken-Meldestellen und im Kassenraum aus. Krankenscheine können entnommen werden auf die in dem Verzeichnis aufgeführten praktischen Kassenärzte.

Der Krankenschein dient dem Erkrankten als Ausweis bei dem Kassenarzt und ist diesem zu übergeben. Ohne einen solchen Krankenschein wird kein Mitglied zur kassenärztlichen Behandlung zugelassen außer bei schweren Verletzungen oder bei plötzlichen Erkrankungen, bei denen Gefahr im Verzuge ist. In diesen dringenden Fällen muß die Ausstellung des Krankenscheines binnen 24 Stunden herbeigeführt werden.

Die von der Kasse zugelassenen Fach- (Spezial-) Ärzte für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden, Hautleiden und etwa

zugelassene andere Fachärzte können nur auf Grund einer von einem praktischen Kassenarzte veranlaßten und von der Kasse genehmigten Überweisung in Anspruch genommen werden.

Bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten, kann die Behandlung mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker (Dentisten) gewährt werden, die gemäß der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde nach § 123 der Reichsversicherungsordnung von der Kasse zugelassen sind. Im Rahmen der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde können auch Zahnkranke ohne ihre Zustimmung an Zahntechniker verwiesen werden.

Das Mitglied ist gehalten, während der Dauer der Krankheit in der Behandlung des im Krankenschein bezeichneten, zunächst in Anspruch genommenen Arztes zu verbleiben. Eine Überweisung an einen anderen praktischen Kassenarzt, als auf dem Krankenscheine angegeben ist, erfolgt nur in Ausnahmefällen; sie bedarf der Genehmigung der Kasse, die zuvor eine Äußerung des behandelnden Kassenarztes einholt.

Die Zuziehung eines zweiten Kassenarztes neben dem behandelnden Arzte kann nur ausnahmsweise gestattet werden und ist von der Genehmigung der Kasse abhängig.

Bei besonderen Heilverfahren, namentlich im Auftrage der Unfall-Berufsgenossenschaften, der Invaliden-Landesversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, kann möglichst im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte Überweisung an einen anderen Arzt veranlaßt werden.

Der Krankenschein für die praktischen Kassenärzte gilt für die darin angegebene Erkrankung. In der Zwischenzeit kann nur bei Augen-, Frauen- oder Zahnkrankheiten ein weiterer Krankenschein ausgestellt werden. Die Dauer der Gültigkeit der für Fachärzte ausgegebenen Krankenscheine ist darin vermerkt.

Besteht Arbeitsunfähigkeit, so wird dies von dem Kassenarzte auf dem Krankenschein vermerkt und dem kranken Mitgliede vom Kassenarzt mit den entsprechenden Verhaltensmaßregeln mitgeteilt.

2. Meldung bei Wiederherstellung.

Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit wird der Krankenschein vom Arzt abgeschlossen und dem Mitglied zur Abgabe an die Kasse ausgehändigt.

3. Auszahlung des Krankengeldes.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird gemäß §§ 11 und 13 der Satzung Krankengeld gewährt. Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt nur auf Grund von vorschriftsmäßigen Feststellungen des behandelnden Kassenarztes über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf dem Krankenscheine. Die Auszahlung geschieht jede Woche am Montage in den Stunden von 8—12 Uhr vorm. im Kassenraume.

Zur Erhebung des Krankengeldes sind auch die Angehörigen berechtigt, wenn diese sich entsprechend ausweisen können.

4. Verhalten der Mitglieder den Ärzten gegenüber.

Bei Inanspruchnahme des Arztes sollen die Mitglieder auf Sauberkeit an Körper und Kleidung achten. Das Mitglied ist auch verpflichtet, sich den Ärzten gegenüber angemessen zu verhalten.

Der Kassenarzt darf nicht mehr in Anspruch genommen werden, als unbedingt geboten erscheint. Namentlich darf nicht der Besuch des Arztes in der Wohnung des Kranken gefordert werden, wenn der Zustand des Kranken das Auffuchen des Arztes in dessen Wohnung erlaubt.

Besuche, die an demselben Tage bei den Kranken gemacht werden sollen, müssen spätestens in der Vormittag-Sprechstunde des Arztes, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben ist, bestellt werden.

Sofortige ärztliche Hilfe kann nur in Notfällen verlangt werden. Insbesondere dürfen Nachbesuche des Arztes nur beansprucht werden, wenn Gefahr besteht.

Bestellungen durch den Fernsprecher dürfen wegen der mannigfachen Mißverständnisse und Irrtümer, die dabei vorkommen können, nicht erfolgen, außer bei dringenden Fällen.

5. Das sonstige Verhalten der kranken Mitglieder.

1. Die kranken Mitglieder haben den Anordnungen und Weisungen des Arztes, des Vorstandes, der Kassenverwaltung und des Krankenbesuchers unbedingt Folge zu leisten, namentlich der Aufforderung zu einer ärztlichen Nachuntersuchung insbesondere durch einen Vertrauensarzt pünktlich zu der angegebenen Zeit stattzugeben.

2. Hat der Arzt Bettruhe angeordnet, so ist diese streng innezuhalten.

3. Erwerbsunfähige Kranke dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des behandelnden Kassenarztes verlassen. Im Einvernehmen mit den Kassenärzten sind die Ausgehstunden wie folgt festgesetzt:

Vom 1. Oktober bis 30. April von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags.

Vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Abweichungen hiervon müssen vom behandelnden Kassenarzt schriftlich festgesetzt werden.

4. Alle Kranken, denen vom Kassenarzt das Ausgehen gestattet ist, haben falls nicht anderes bestimmt ist, wenigstens jeden dritten Tag den Kassenarzt in den von diesem festgesetzten Stunden aufzusuchen.

5. Die verordneten Arzneien und Heilmittel sind an den vom Vorstande bestimmten Stellen zu entnehmen und nach Weisung des Arztes zu gebrauchen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arzneiflaschen, Krüge und andere Gefäße bei Wiederholung der Arznei usw. in sauberem Zustande zurückzuliefern oder deren Wert zu ersetzen.

7. Brillen, Bruchbänder, Bäder, Massagen, Bandagen und ähnliche Heilmittel und Vorrichtungen werden erstmalig nur dann von der Kasse bezahlt, wenn die Verordnung durch einen Kassenarzt erfolgt und die Verordnung vorher der Kassenverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Bei späterem Ersatz dieser Mittel usw. ist eine ärztliche Verordnung nicht erforderlich.

8. Erkrankte Mitglieder dürfen alkoholische Getränke nur zu sich nehmen sowie Tabak oder Zigarren nur rauchen, wenn dies der Arzt erlaubt hat.

9. Wirtschaften und sonstige Schankstellen dürfen nur besucht werden, wenn dies der Vorstand ausnahmsweise erlaubt hat.

10. Während der Krankheit dürfen keinerlei die Genesung hindernde Handlungen, namentlich nicht Erwerbsarbeiten verrichtet werden. Die erwerbsunfähigen weiblichen Mitglieder dürfen auch keine schweren häuslichen Arbeiten, wie Waschen, Scheuern, Maschinennähen usw., verrichten, wenn nicht der Arzt dies ausdrücklich erlaubt hat.

11. Der Rassenbezirk darf während einer Krankheit nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen ist vorher die Genehmigung der Rasse einzuholen, die diese von einer Äußerung des behandelnden Rassenarztes abhängig machen kann.

12. Ein Wechsel der Wohnung während der Dauer der Krankheit ist unverzüglich der Rassenverwaltung mitzuteilen, spätestens am Tage nach dem Wohnungswechsel.

6. Behandlung im Krankenhause.

Mitglieder, die keinen eigenen Haushalt haben und nicht Mitglied des Haushaltes ihrer Familie sind, können in allen Erkrankungsfällen ohne weiteres in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Anstalt eingewiesen werden. In allen anderen Fällen kann die Krankenhauspflege mit Zustimmung des Mitgliedes erfolgen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Bei einem Minderjährigen über 16 Jahre genügt seine Zustimmung.

Für die Aufnahme in das Krankenhaus erhält das Mitglied von der Kasse oder dem behandelnden Arzte einen Ausweis.

Nach der Entlassung aus dem Krankenhause hat sich das Mitglied alsbald unter Aushändigung des Krankenhaus-Entlassungsscheines bei der Krankenkasse zu melden.

Ist bei der Entlassung aus dem Krankenhause die ärztliche Behandlung noch nicht abgeschlossen, so erhält das Mitglied den früheren Krankenschein und hat sich wieder in die Behandlung des erstbehandelnden Kassenarztes zu begeben. War ein solcher noch nicht in Anspruch genommen worden, so ist wie bei einem neuen Krankheitsfall zu verfahren.

Weigert sich ein Mitglied der berechtigten Einweisung ins Krankenhaus Folge zu leisten, oder verläßt es unrechtmäßig das Krankenhaus, so verliert es für die Dauer der Abweisung der Krankenhauspfl ege sämtliche Ansprüche an die Kasse.

7. Erkrankung außerhalb des Kassenbezirks.

Bei einer Erkrankung außerhalb des Bezirks der Kasse kann diese das Mitglied veranlassen, sofort in den Kassenbezirk zurückzukehren und sich in die Behandlung eines Kassenarztes zu begeben.

Von dieser Verpflichtung ist eine solches Mitglied entbunden, wenn es durch eine amtlich beglaubigte ärztliche Bescheinigung nachweist, daß es die Reise nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben machen kann. Die Kasse kann in einem solchen Fall eine ärztliche Untersuchung und unter Umständen Weiterbehandlung durch einen öffentlich angestellten Arzt oder den Kassenarzt einer Orts-, Land- oder Betriebskrankenkasse anordnen, dessen Gutachten dann für die Krankenkasse maßgebend ist.

In allen Fällen, in denen ein Mitglied außerhalb des Bezirks der Kasse im deutschen Reiche erkrankt, steht der Kasse das Recht zu, die Verpflegung des erkrankten Mitglieds einer Ortskrankenkasse zu übertragen, in deren

Bezirkt sich das Mitglied aufhält. Das Mitglied hat sich dann den einschlägigen Vorschriften der betreffenden Klasse zu unterwerfen.

Der ersten Krankheitsbescheinigung ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder tatsächlich einer solchen beigetreten ist.

8. Krankenüberwachung.

Zur Feststellung der besonderen Verhältnisse zur Überwachung und Beratung der kranken Mitglieder sind Krankenbesucher bestellt. Den Krankenbesuchern ist der Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Kranken jederzeit zu ermöglichen, wenn dies nicht vom Arzt ausdrücklich für unerwünscht festgestellt wird.

Die Krankenbesucher sind mit einer vom Vorstande ausgefertigten Ausweiskarte versehen, die auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

Die Kranken sind verpflichtet, den Krankenbesuchern jede von der Klasse gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß zu geben.

Alle Wahrnehmungen bei der Krankenüberwachung und etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung und dieser Krankenordnung haben die Krankenbesucher der Klassenverwaltung ungesäumt anzuzeigen.

9. Krankmeldung und ärztliche Versorgung für Familienangehörige der Mitglieder.

Die im § 22 der Satzung vorgesehene Familienhilfe wird nur folgenden versicherungsfreien Familienangehörigen gewährt, die in dem Haushalte des Klassenmitgliedes leben:

Den Ehegatten, den Kindern bis zu 14 Jahren.

Bei Erkrankung solcher Familienangehörigen hat das Mitglied die Ausstellung eines Behandlungsscheines bei der Kranken-Meldestelle zu veranlassen.

Zu übrigen gelten alle oben für die Mitglieder angeführten Vorschriften auch sinngemäß für die Familienangehörigen.

10. Strafbestimmungen.

Gegen einen Versicherten, der (für sich oder verantwortlich für seine fürsorgeberechtigten Angehörigen) diese Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes, des Vorstandes oder der Kassenverwaltung nicht innehält oder die ihm nach § 19 der Satzung obliegende Verpflichtung über Meldung anderer Krankenversicherungen unterläßt, kann der Vorstand gemäß § 529 der Reichsversicherungsordnung Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.

Auf Beschwerde entscheidet das Versicherungsamt zu Strehlen endgültig.

N i c l a s d o r f, den 29. April 1914.

Der Ausschuß.

Clemens Wehr.	Ernst Gregor.	Traugott Moses.
Traugott Zeffel.	Johann Raasch.	Josef Armann.
Hermann Scholz.	Paul Solau.	

Vorstehende Krankenordnung wird gemäß § 347 R. V. O. vom 19. Juli 1911 (R.-G.-Bl. 305 ff) hiermit genehmigt.

S t r e h l e n, den 11. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Königliche Landrat.

v o n L ü c k e n.

Erster Nachtrag.

Satzungsänderungen:

1) Die im § 10 Abs. 1 festgesetzte Grenze des irtlichen Arbeitsverdienstes für den Arbeitstag wird auf 4 Mark erhöht. (Verordnung v. 30. 4. 20 (R.=G.=B. 4 S. 761 ff.)

2) § 20 (D. Wochenhilfe) wird gestrichen, und ersetzt auf Grund der Bekanntmachung v. 22. 5. 20 (R.=B. S. 1069 u. f.) zum Gesetze v. 30. 4. 20 (R.=B. S. 853) folgende neue Fassung:

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfzig Mark,

2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens einundeinehalbe Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für zehn Wochen, von denen vier in die Zeit vor und sechs in die Zeit nach der Entbindung fallen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist mit dem Tage der Entbindung fällig,

3. eine Beihilfe bis zum Betrage von fünfundzwanzig Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,

4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens fünfundsiebzig Pfennig täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt, die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechfelt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Rassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Rasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig.

3) Im § 22 wird Absatz 2 gestrichen, da an dessen Stelle die Vorschriften für Familienhilfe nach § 10 der Bekanntmachung v. 22. 5. 20 zum Gesetze v. 30. 4. 20 in Anwendung kommen.

In der heute vorchriftsmäßig einberufenen Ausschußsitzung wurden vorstehende Satzungsänderungen beschlossen.

Niklasdorf, den 2. August 1920.

Der Vorstand.

Krawczynski, Vorsitzender.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 324 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Breslau, den 21. August 1920.

Oberversicherungsamt.

J. B.: Wagner.